

B E R I C H T

an die
Stadtverordnetenversammlung

Anfrage Nr.
100/16-21

Betreff: Durchsetzung der Impfpflicht für Masern

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Kontrolle der Impfpflicht?

Gemäß Artikel 1 Nr. 8.e) des Masernschutzgesetzes dürfen seit dem 01.03.2020 nur noch Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege aufgenommen werden, die einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission). Nach den Erkenntnissen der STIKO soll die 1. Impfung bei Kindern im ersten Lebensjahr sein und ab dem 24. Lebensmonat die 2. Impfung erfolgen.

Ausreichend ist nach § 20 Abs.9 IfSG der Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern durch Vorlage des Impfausweises.

Daneben kann der Nachweis erbracht werden durch ...

... ein ärztliches Zeugnis, dass ein nach dem Masernschutzgesetz ausreichender Impfschutz besteht oder

... ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

... eine Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden und Tagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.03.2020 tätig waren, haben für die Vorlage der Nachweise eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Aussagen bezüglich einer aktuellen „Impfquote“ bei diesen Personenkreisen können nicht gemacht werden, da hier sukzessive die Nachweise angefordert werden und keine stichtagsbezogene Auswertung erfolgt.

Im Übrigen kann auf die sehr informative Internetseite www.masernschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen werden.

2. Wie wird die Impfpflicht durchgesetzt?

Es werden nur noch Kinder aufgenommen, für die einer der o.g. Nachweise bezüglich des Impfschutzes vorgelegt wird.

Geimpft sein müssen künftig neben Kita-Kindern und Schülern auch Tagesmütter, Kita-Personal, Lehrer, Beschäftigte im Medizinbereich und in Gemeinschaftseinrichtungen und deren Bewohner.

3. Wie wird bei diesen Personengruppen die Impfpflicht kontrolliert?

4. Wie wird bei diesen Personengruppen die Impfpflicht durchgesetzt?

Beschäftigte, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und seit dem 01.03.2020 neu bei der Stadtverwaltung Rüsselsheim am Main eingestellt wurden bzw. werden und in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 4 Infektionsschutzgesetz arbeiten, haben gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vor Tätigkeitsaufnahme aus arbeitsrechtlichen Gründen bereits vor Aushändigung des Arbeitsvertrags den Nachweis der Masernimmunität im Fachbereich Personal vorzulegen. Hierzu besteht die Möglichkeit, eine bereits vorhandene ärztliche Bescheinigung vorzulegen oder im Rahmen der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgeuntersuchung die Masernimmunität festzustellen und durch unseren arbeitsmedizinischen Dienst zu bescheinigen. Ebenfalls kann der Impfausweis vorgelegt werden, falls zwei Masernimpfungen dokumentiert sind. Beschäftigte, die vor dem 01.03.2020 bereits bei der Stadtverwaltung in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig waren, müssen bis spätestens 31.07.2021 den Nachweis ihrer Masernimmunität vorlegen.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis müssen seit 01.03.2020 auch Tagespflegepersonen die o.g. Nachweise erbringen. Daher wird nur noch eine Pflegeerlaubnis erteilt, wenn einer der o.g. Nachweise bezüglich des Impfschutzes vorgelegt wird.

Für die Schulen können keine Aussagen getroffen werden. Dies liegt sowohl in Bezug auf die Schüler*innen als auch auf die Lehrkräfte in der Verantwortung des Landes.

5. Wie hoch sind die Impfquoten bei den oben genannten Personenkreisen? Sollten hierzu noch keine Erkenntnisse vorliegen, wann wird dies der Fall sein?

Vor dem Hintergrund, dass eine Immunität durch Impfung oder Durchleben der Masern-Erkrankung erfolgen kann, ist eine Impfquote zur Feststellung der Masernimmunität wenig aussagekräftig. Zudem ist bei ärztlichen Bescheinigungen zum Nachweis der Masernimmunität nicht zwangsläufig erkennbar, ob die Immunität aus einer Impfung resultiert. Erkenntnisse sind durch wissenschaftliche Studien auf Bundesebene zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, den 08.12.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister